Beobachtungszeiträumen wird versucht festzustellen, ob durch die neue Konzession „die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes" gefährdet ist oder nicht. Die Ablehnung eines Konzessionsantrages mit dem Argument, die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes sei dadurch gefährdet, muß danach „Hand und Fuß" haben.

Eine derartige Prüfung oder eine vergleichbare Vorgehensweise der Behörden findet im Rahmen des § 26 Nr. 2 PBefG nicht statt. Die Konzession erlischt einfach. Die Prüfung einer Notwendigkeit findet nicht statt. Mit der Konsequenz, daß alle Rechte, die aus der erteilten Taxikonzession fließen und die nichts mit dem Bereithalten zu tun haben, wofür diese Regelung ursprünglich mal gedacht war, ohne Begründung erlöschen.

Die Regelung des § 26 Nr. 2 PBefG verstößt daher gegen Art. 12 GG, da die Behörden nicht darlegen müssen, zugunsten welches überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes das Recht des Taxikonzessionärs auf freien Zugang zu dem Beruf des Taxiunternehmers beschränkt wird. Schließlich verstößt die Regelung des § 26 Nr. 2 PBefG gegen Art. 14 GG. Daß die mit der Taxikonzession erworbenen Rechte ein von Art. 14 GG geschütztes Rechtsgut darstellen, ist inzwischen herrschende Meinung.[12] Die Regelung des § 26 Nr. 2 PBefG verstößt daher aus den vorgenannten Gründen gegen das rechtsstaatlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprinzip, denn eine Abwägung irgendwelcher öffentlicher Interessen mit den Belangen der betroffenen Taxikonzessionäre findet nicht statt. Es wird „automatisch" ohne Abwägung im Einzelfall ein wohlerworbenes Recht mittels Eingriff zum Erlöschen gebracht.

[12] Vgl. nur Bidinger in TransportR 1989, S. 251 (254) und in Kommentar zum PBefG, Band 1, § 2 Nr. 14 sowie BVerfG, Urteil vom 4. 10. 1989 (Az. 1 BvL 32/82 und 1 BvL 6/83), abgedruckt in VRS 78, S. 81.

- *Der Autor: Matthias Westerholt, Rechtsanwalt.*
- *Schreibt für den VD seit: 1994.*
- *Seine Spezialgebiete: Verkehrs- und Umweltrecht, Transportrecht.*

Anzeige

Was tun bei Arthrose?

Was kann man bei Arthrose tun? Wo kann man sich informieren? Auf diese häufigen Fragen will die Deutsche Arthrose-Hilfe e.V. mit Sitz in Frankfurt fundierte Antworten geben. Zusammen mit dem Förderkreis Arthroseforschung gibt sie eine neue Informationszeitschrift mit Namen „Arthrose-Info" heraus, deren zweiter Jahrgang jetzt vollständig vorliegt.

In den übersichtlichen Heften, die vierteljährlich erscheinen, werden praktische Tips und Empfehlungen zu allen Fragen der Arthrose gegeben. In leicht verständlichen und interessanten Darstellungen wie „Was ist Arhrose?" oder „Praktische Tips bei Arthrose der Knie, der Hände, der Hüften ... usw." werden gleichzeitig die Grundsätze dieser Gelenkveränderungen anschaulich erläutert. Auch das Thema „Moderne künstliche Gelenke" wird ausführlich behandelt.

Ein Exemplar kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 11 05 51, 60040 Frankfurt/Main. (Bitte eine 1-DM-Briefmarke als Rückporto beifügen.)

Halter ist nicht gleich Fahrer

Bernd Huppertz

1. Ausgangslage

Aus der Haltereigenschaft die Führereigenschaft zu folgern, verstößt gegen das Willkürverbot, wenn nicht weitere Beweisanzeichen hinzutreten, die in nachvollziehbarer Weise die Identität von Halter und Führer belegen[1].

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist auch bei privat genutzten Fahrzeugen die Möglichkeit, daß sie von Familienangehörigen, Angestellten, Freunden oder Bekannten des Halters geführt werden, im allgemeinen sehr naheliegend.

Dennoch werden seitens der Verfolgungsbehörden regelmäßig sogenannte Kennzeichenanzeigen an die Halter versandt, in denen diese als Betroffene angeschrieben werden, ohne daß zuvor weitere Beweisanzeichen für eine Täterschäft ermittelt worden wären. Dies bezieht sich sowohl auf die Übersendung des sogenannten Anhörungsbogens/schriftliche Verwarnung als auch auf die Bußgeldbescheide. Für letzteren Fall kommt hinzu, daß die Tatsache der Aussageverweigerung seitens des Halters diesem nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf[2]. Insofern dient seine Weigerung auch nicht als Hinzutreten eines weiteren Beweisanzeichens, wie oben gefordert.

Halter eines Fahrzeuges ist, wer die Verantwortung für die Lenkung ganz oder teilweise trägt, das Fahrzeug zur Eigenrechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt[3]. Die Verfügungsgewalt besteht darin, daß der Fahrzeugbenutzer Anlaß, Zweck und Zeit seiner Fahrten selbst bestimmt[4]. Die Haltereigenschaft ist in erster Linie ein rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis[5]. Für die Haltereigenschaft einer Person sind weder das Eigentum am Fahrzeug entscheidend noch der Umstand, für wen das Fahrzeug zugelassen ist. Auch wer die Versicherung abschließt, ist allein deshalb noch nicht Halter. Alleine aus diesen Ausführungen wird klar, daß umgekehrt nicht jeder Fahrer auch zugleich der Halter des Fahrzeugs ist.

Aus diesem Grunde wird nachfolgend die Bezeichnung „Halter" durch den Begriff „Inhaber der amtlichen Zulassung" ersetzt, da zum Zeitpunkt der Versendung eines Anhörungsbogens/schriftlicher Verwarnung oder des Erlasses eines Bußgeldbescheides noch nicht einmal diese Zuordnung eindeutig geklärt ist.

2. Mindestanforderungen zur Identitätsbestimmung eines Betroffenen

Bei reinen Kennzeichenanzeigen liegen überhaupt keine Indizien vor, die

[1] BVerfG NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94)
[2] BGHSt 25, 365 (= NJW 1974, 2295)
[3] BGH VRS 7, 30; 22, 422; 35,274; 65, 108
[4] Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 33. Aufl. (1995), Rz. 14 zu § 7 StVG
[5] Jagow, StVZO, Rz. 3 zu § 31 StVZO; vgl. OLG Düsseldorf DAR 1991, 29 (31) m.w.N.

darauf hindeuten, bei dem Inhaber der amtlichen Zulassung handle es sich gleichzeitig auch um den Betroffenen.

Liegt zudem eine Personenbeschreibung des Anzeigenerstatters oder eines Zeugen vor, so rückt diese Anzeige in die Nähe von Kennzeichenanzeigen mit Beweisfoto, wie sie bei der Geschwindigkeits- und/oder Rotlichtüberwachung üblich sind.

Zu den Anforderungen an die Feststellungen zur Identifikation des Betroffenen anhand vorliegender Beweisfotos wurde in der Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach Stellung genommen[6].

Ob die auf dem abgebildeten Foto erkennbare Person identisch mit dem Betroffenen ist, muß durch die Angabe mehrerer hierfür generell geeigneter charakteristischer und individualisierender Merkmale unter Angabe der Art und des Ausmaßes der Übereinstimmung jeden einzelnen Merkmals belegt werden[7].

Von nur sehr geringer Aussagekraft sind körperliche Merkmale wie etwa mittelgroße Statur, schlankes Gesicht, spitzes Kinn, üppiger Haarschopf, eine der Körpergröße des Betroffenen entsprechende Sitzposition etc.[8]

Die aufgrund des Lichtbildes bestehende Übereinstimmung von Geschlecht, Gesichtszügen und Gesichtsform sowie des geschätzten Alters allein reicht nicht aus[9]. Ein Lichtbildvergleich anhand des Hinterkopfs nach Haarschnitt und Kopfform soll zur Identifizierung ebenfalls unzureichend sein[10].

Allein die Übereinstimmung mehrerer gleichzeitig vorliegender und genau beschriebener Merkmale wie Kopfform, Haartracht und -länge, Augenbrauen, Mund-/Nasenpartie, Bart, Narben u. ä. werden als ausreichend angesehen[11].

Allerdings bleibt in Erinnerung zu rufen, daß in den zuvor beschriebenen Fällen, der Status des Betroffenen bereits gesetzt war und dieser zum direkten Vergleich mit dem Foto in der Hauptverhandlung anwesend war. Des weiteren muß in Betracht gezogen werden, daß die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid dann nicht erlassen darf, wenn Zweifel bestehen, ob der Betroffene den Bußgeldtatbestand verwirklicht hat und daß sie den Erlaß eines Bußgeldbescheides namentlich nicht in der Erwartung vornehmen darf, der Betroffene werde gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen, wenn er die Festsetzung der Geldbuße oder die Anordnung der Nebenfolgen für unberechtigt hält[12].

Daraus folgt für die Ermittlungen vor Versendung eines Anhörungsbogens/schriftlicher Verwarnung und noch mehr vor Erlaß eines Bußgeldbescheides, daß vage Indizien, wie sie sich aus der Übereinstimmung der Daten der amtlichen Zulassung mit dem aus dem Beweisfoto sich ergebenden Geschlecht und dem danach geschätzten Alter (weitere Angaben liegen

[6] OLG Hamm NZV 1991, 283; NZV 1995, 118; DAR 1995, 415; DAR 1996, 69; OLG Stuttgart DAR 1993, 72; OLG Düsseldorf NZV 1994, 445; BayObLG NZV 1995, 163; OLG Oldenburg NZV 1995, 84; OLG Köln NZV 1995, 202; OLG Karlsruhe DAR 1995, 337; OLG Hamburg DAR 1995, 500; BGH DAR 1996, 98; vgl. dazu Löhle/Beck DAR 1994, 479; Löhle/Berr DAR 1995, 309 (313) m.w.N.

[7] OLG Hamm DAR 1996, 69

[8] Löhle/Beck DAR 1994, 479 m.w.N.

[9] OLG Karlsruhe DAR 1995, 337

[10] OLG Stuttgart Die Justiz 1986, 422; zust.: Göhler, OWiG, 11. Aufl. (1995), Rz. 47a zu § 71 OWiG

[11] OLG Hamm DAR 1995, 415; OLG Hamburg DAR 1995, 500

[12] Göhler, a.a.O., Rz. 1 Vor § 65 OWiG

zu diesem Zeitpunkt nicht vor) keinen hinreichend konkreten Anfangsverdacht ergeben können. Der für die Verurteilung des „Halters" wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit erforderliche Schuldnachweis ist in der Regel nur aufgrund weiterer Ermittlungen zu führen.

Zwar kann in einem summarischen Verfahren naturgemäß nur anhand von schriftlichen Unterlagen entschieden und deshalb auch nur eine Überzeugung minderen Grades erlangt werden[13]. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß selbst juristische Personen als Inhaber der amtlichen Zulassung als Betroffene deklariert werden. Dies gilt auch dann, wenn neben der juristischen Person (sogenannter „A-Halter") auch der B-Halter vermerkt ist. Auch in den Fällen, in denen sich aufgrund des Vergleichs zwischen den Eintragungen in der amtlichen Zulassung und dem Beweisfoto Unterschiede in Geschlecht und geschätztem Alter ergeben, darf es nicht zu einer Statuierung als Betroffener kommen. Eine Prüfung ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus auch unter den Prämissen vorhandener nur knapper personeller und materieller Ressourcen bei den grundsätzlich ausgelasteten Bußgeldbehörden angezeigt. Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG[14] ist der Inhaber der amtlichen Zulassung aber regelmäßig zunächst nicht als Betroffener anzusehen.

3. Die Anzeigenvordrucke

Die Vordrucke von Verkehrsordnungswidrigkeiten – Anzeigen (Bußgeldbescheid) weisen grundsätzlich folgenden Text auf:

„Dem Betroffenen wird zur Last gelegt, am ... folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:"

Der Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen" enthält zusätzlich unter anderem folgende Belehrung:

„Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern ..."

Durch die Übersendung dieser Vordrucke wird gegenüber der solcherart angeschriebenen Person zumindest der Anschein erweckt, daß gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eingeleitet worden ist. Aufgrund der Formulierungen des Anhörungsbogens kann zumal bei einem juristischen Laien der Eindruck entstehen, daß sie als Betroffene im Sinne des OWiG in Betracht kommt[15].

Der Vordruck „schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen" erfaßt funktional bedeutsame, gleichwohl rechtlich unterschiedliche Aspekte:

- Steht der Status des Betroffenen fest (z. B. bei unmittelbarer Feststellung der Identität vor Ort), ist der Vordruck in der Tat als Angebot einer „schriftlichen Verwarnung" mit Verwarnungsgeld und/oder „Anhörungsbogen" zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen anzusehen.
- Bei sogenannten Kennzeichenanzeigen steht, soweit keine weiteren Beweisanzeichen vorliegen, zunächst nicht fest, ob der Inhaber der Zulassung – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – Zeuge oder Betroffener ist.

Aus Rechtsgründen besitzt der Inhaber der Zulassung zunächst eindeutig den Status eines Zeugen, bei juristischen Per-

[13] Göhler, a.a.O., Rz. 1 Vor § 65 OWiG

[14] BVerfG NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94); Jagusch/Hentschel, Einl. Rz. 96a m.w.N.

[15] Beschluß AG Köln 801 OWi 4030/95

sonen ergibt sich dieser Status für den jeweils Verantwortlichen a priori.
In diesen Fällen besitzt der Vordruck rechtlich eine Alternativfunktion: Entweder hat der Inhaber der Zulassung sich als Zeuge einzulassen oder, wenn er sich dann als Betroffener erkennt, zur Sache auszusagen, beziehungsweise die Aussage zu verweigern.

Die Doppelfunktion des Vordrucks ist, wie die polizeiliche Erfahrung lehrt, von in der Regel juristischen Laien nicht ohne weiteres erkennbar. Um derartige Mißverständnisse zu vermeiden, haben einige Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie anderer Bundesländer, namentlich unter den Prämissen der o. g. Rechtslage, die Vordrucke in Eigenleistung weiterentwickelt oder verwenden zusätzliche Stempelaufdrucke, um insbesondere bei juristischen Personen als Inhaber der Zulassung den Status des Zeugen unmißverständlich herauszustellen.

Es erscheint in der Tat dringend geboten, die Vordrucke zu ändern, da die verwendeten Vordrucke den jeweils zutreffenden Status nicht hinreichend transparent erscheinen lassen.

4. Mögliche polizeiliche Maßnahmen bei Zeugen

Die Vorschriften der StPO über Zeugen (§§ 48 ff) sind im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde sinngemäß anzuwenden (§ 161 a StPO i.V.m. § 46 I, II OWiG).

Zeugen sind danach zum Erscheinen vor der Verwaltungsbehörde sowie zur Aussage verpflichtet[16]. Die Anordnung der Vorführung ist jedoch im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde dem Richter vorbehalten (§ 46 V OWiG)[17]. Die Verfolgungsbehörde kann nach § 162 StPO i.V.m. § 46 I OWiG eine richterliche Entscheidung herbeiführen, wenn sie zuvor die Vorführung durch den Richter angedroht hat[18].

5. Polizei als Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG

Die Pflichten eines Zeugen gegenüber der Polizei sind nur dann eingeschränkt, wenn die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft tätig wird oder nicht selbst zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG ist.

Gemäß § 36 II OWiG können die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zuweisen. Dies geschieht in Nordrhein-Westfalen durch die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden[19].

Im Rahmen ihrer Verfolgungskompetenz bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die Polizei nach § 1 II der o. g. VO indes zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG, solange sie die Sache nicht an die Kreisordnungsbehörde abgegeben hat.

Das bedeutet im Umkehrschluß: solange die Polizei Herrin des Verfahrens ist, haben Zeugen die Rechte – aber auch die Pflichten – wie sie die StPO vorgibt, insbesondere gilt § 161a StPO.

Stringent ergibt sich weiter, daß Zeugen bei der Polizei – unter den o. g. Prämissen – bei Vorladungen eine Erscheinungspflicht haben (§ 161a I StPO), die Aussage nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigern können (§§ 52 bis 56 StPO), wahrheitsgemäße Aussagen machen müssen und grundsätzlich kein Delegationsrecht haben.

Sollten Zeugen unberechtigt der Vorladung nicht Folge leisten, kann gegen sie gemäß § 161a II, 51 StPO ein Ordnungsgeld festgelegt werden.

Bei drohender Verjährung kann darüber hinaus ein Antrag auf richterliche Vernehmung gestellt werden (§ 33 I Nr. 2 OWiG).

Dieses Verfahren (Vorladung als Zeuge, Ordnungsgeld, richterliche Vernehmung) wird seitens der Kölner Polizei seit geraumer Zeit i.S.d. angestrebten Ermittlungseffizienz in geeigneten Fällen erfolgreich praktiziert.

Allerdings stößt das Verfahren dann auf Schwierigkeiten, wenn sich die Verteidigung auf das Vorliegen des Status´ eines Betroffenen beruft, was, wie eingangs geschildert, unter den Prämissen der dort erläuterten Belehrung leicht fällt. Deshalb ist es unabdingbar, den Inhaber der Zulassung bereits im ersten Anschreiben richtig zu statuieren.

6. Wechsel des Status´

Geschieht dies nicht, muß ein nachträglicher Wechsel deutlich herausgestellt werden; der Inhaber der amtlichen Zulassung ist dann erneut anzuschreiben. Dann stehen der Verwaltungsbehörde (je nach Zuständigkeit also der Polizei) die o. g. Möglichkeiten zur Verfügung.

So entschied in einem Ordnungsgeldverfahren das AG Köln[20]: Der gegen den Inhaber der amtlichen Zulassung verhängte Ordnungsmaßnahme steht nicht der Umstand entgegen, daß er zunächst als Betroffener angehört wurde. Bei einer späteren Ladung des Inhabers der amtlichen Zulassung als Zeugen handelt es sich insbesondere nicht etwa um eine Umgehung der Rechte, die ihm als Betroffenen zustehen würden. So hat zum Beispiel der BGH[21] in anderem Zusammenhang (§ 31a StVZO, Fahrtenbuchauflage) ausdrücklich entschieden, daß der Halter, wenn er auf einen ihm als

[16]) Göhler, a.a.O., Rz. 45, 57 zu § 59 OWiG
[17]) Göhler, a.a.O., Rz. 1, 68 zu § 59, Rz. 33 zu § 46 OWiG
[18]) Göhler, a.a.O., Rz. 33 zu § 46 OWiG
[19]) Vom 25.9.1979 i.d.F. vom 7.11.1983 (GV NW, S. 548), abgedr. u. a. bei Göhler, a.a.O., Anh. 1b

[20]) Beschluß AG Köln 810 OWi 5983/95
[21]) DAR 1988, 68

zunächst Betroffenen übersandten Anhörungsbogen nicht reagiert, von der Behörde nunmehr als Zeuge zu vernehmen ist, wenn dies erfolgversprechend erscheint[22].

Der Zeuge muß einer Vorladung der Polizei zur Zeugenvernehmung selbst dann Folge leisten, wenn er zuvor in einem Schreiben darauf hinweist, er werde von seinem Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen und gehe daher davon aus, daß es einer formalen Vernehmung nun nicht mehr bedürfe[23].

7. § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger)

Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG[24] muß die in weiten Teilen immer noch praktizierte summarische Bearbeitung solcher Anzeigen bei gleichzeitiger Statuierung des Inhabers der amtlichen Zulassung als Betroffener auch unter dem Aspekt der Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB abgelehnt werden[25].

[22] So auch OVG Saarlouis VM 1982, 70 (= StVE Nr. 13 zu § 31a StVZO)
[23] Göhler, a.a.O., Rz. 45 zu § 59 OWiG; Beschluß AG Köln 806 OWi 14/96
[24] NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94)
[25] Vgl. LG Hechingen NJW 1986, 1823

Wenn die Bremswirkung fehlt

StVZO §§ 31 Abs. 2, 41 Abs. 6

Ist der Tatrichter aufgrund der für glaubhaft gehaltenen Aussagen von Polizeibeamten, daß sich das von ihnen kontrollierte Kleinkraftrad trotz vollständig durchgezogenen Handbremshebels mühelos nach vorn und hinten schieben ließ, zu der Überzeugung gelangt, daß der Vorderradbremse die erforderliche Bremswirkung fehlte, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Anwendung eines nicht bestehenden Erfahrungssatzes ist darin nicht su sehen.

OLG Düsseldorf, 1. Senat für Bußgeldsachen,
Beschluß vom 5.11.1996 – 5 Ss (OWi) 341/96 - (OWi) 154/96 I

In der Bußgeldsache gegen pp. wegen Verkehrsordnungswidrigkeit hat der 1. Senat für Bußgeldsachen am 5. November 1996 auf den Antrag des Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 20. August 1996 zuzulassen, nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft beschlossen:

Der Antrag wird als unbegründet auf Kosten des Betroffenen verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen „einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß den §§ 31 Abs. 2, 41, 69 a Abs. 5 Nr. 3 StVZO" zu einer Geldbuße von 150 Mark verurteilt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Amtsgericht hat festgestellt: Der Betroffene befuhr am 17. 4. 1996 gegen 10.40 Uhr mit einem von ihm gehaltenen Kleinkraftrad den H. in K. Anläßlich einer Überprüfung der Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges wurde von den als Zeugen vernommenen Polizeibeamten festgestellt, daß die Vorderradbremse trotz vollständig durchgezogenen Handbremshebels „ohne erheblichen körperlichen Einsatz – mühelos –" nach vorne und nach hinten zu schieben war. Daraus hat das Amtsgericht gefolgert, daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wesentlich beeinträchtigt war.

2. Bei einer Geldbuße von mehr als 75 bis zu 200 Mark ist die Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 OWiG zuzulassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

3. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist insbesondere nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Hinblick auf das Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 2. 5. 1956 – VM 1956, 72 – geboten.

a) Dort wird u. a. ausgeführt:

„Einen technischen Erfahrungssatz, daß die Handbremse die geforderte Wirkung nicht habe, wenn man ein Motorrad bei angezogener Handbremse mit Körperkraft wegschieben könne, gibt es nicht..."

b) Die Feststellungen und Erwägungen des Amtsgerichts stehen nicht in Widerspruch zu der vorzitierten Entscheidung. Das Amtsgericht hat nicht auf einen allgemeinen Erfahrungssatz abgestellt, daß die Wirkung der Handbremse fehle, „wenn man ein Motorrad bei angezogener Handbremse mit Körperkraft wegschieben könne". Es ist vielmehr aufgrund einer – rechtsfehlerfreien – Beweiswürdigung im Einzelfall zu dem Ergebnis gelangt, daß die erforderliche Bremsleistung der Vorderradbremse des von dem Betroffenen geführten Fahrzeuges fehlte, weil sich das Fahrzeug trotz vollständig durchgezogenen Handbremshebels ohne erheblichen körperlichen Einsatz – mühelos – nach vorne und hinten schieben ließ. Somit liegt der angefochtenen Entscheidung eine dem Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 2. 5. 1956 vergleichbare Fallgestaltung, die eine Vorlagepflicht des Senats gemäß den §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 121 Abs. 2 GVG begründen könnte, nicht zugrunde.

Ob das Amtsgericht hier seine Aufklärungspflicht gemäß § 77 Abs. 1 OWiG dadurch verletzt hat, daß es aufgrund der von den Zeugen durchgeführten Bremsprobe ohne Einholung eines Sachverstandigengutachtens zu der Feststellung gelangt ist, daß eine ausreichende Leistung der Vorderradbremse – erforderlich ist eine mittlere Bremsverzögerung von mindestens 2,5 m/s^2 gemäß § 41 Abs. 6 StVZO nicht gegeben war, bedarf keiner Erörterung, weil auch insoweit die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 46 Abs. 1 OWIG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.